

# Direktes Zitieren untersagt

Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen:  
der Haftbefehl von Chemnitz. *Von Ernst Fricke*

**E**nde August 2018 haben eine Messerattacke und gewalttätige Ausschreitungen Chemnitz in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Als ein 35-jähriger Mann am 26. August an den Folgen von Messerverletzungen stirbt, rufen Rechte und rechtsextreme Gruppen in den folgenden Tagen mit Verweis auf einen Migrationshintergrund des mutmaßlichen Täters zu Demonstrationen auf. Am 29. August wird der Haftbefehl gegen einen der Hauptverdächtigen im Internet auf rechten Seiten veröffentlicht und weiter verbreitet. Damit gelangen die vollständigen Namen aller mutmaßlichen Beteiligten, ebenso Details zur Tat, rechtswidrig an die Öffentlichkeit. Ein Justizbeamter aus Dresden soll das Dokument publik gemacht haben. In Verdacht geriet auch Jan Timke, Bremer Bürgerschaftsabgeordnete und Mitglied der rechten Bürgervereinigung „Bürger in Wut“. Die Staatsanwaltschaft Dresden ermittelt nun in alle Richtungen wegen der unzulässigen Veröffentlichung im Netz.

## zuRechtgerückt Communicatio Socialis

### Das Presseinhaltsdelikt: „Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen“

Im Strafgesetzbuch (StGB) ist § 353d unter der Überschrift „Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen“ ganz hinten im 30. Abschnitt „versteckt“. Im Rahmen ihrer Ausbildung sollten zumindest Journalist\_innen gelernt haben, dass „Anklageschriften eines Strafverfahrens sowie weitere amtliche Schriftstücke im Straf-, Bußgeld- oder Disziplinarverfahren weder ganz noch in wesentlichen Teilen im Wortlaut öffentlich mitgeteilt werden dürfen, solange sie nicht in einer öffentlichen Verhandlung erörtert worden sind oder das Verfahren abgeschlossen ist“ (Ricker/Weberling 2012, S. 133). Die Vorschrift hat dabei eine

*Prof. Dr. Ernst Fricke  
ist Rechtsanwalt und  
Honorarprofessor  
für Medienrecht und  
Gerichtsbericht-  
erstattung an  
der Katholischen  
Universität Eichstätt-  
Ingolstadt sowie Autor  
des Lehrbuchs „Recht  
für Journalisten“.*

doppelte Schutzrichtung. Sie schützt zum einen die „Unbefangenheit“ der bei den Strafverhandlungen beteiligten Personen und entlastet zugleich das vorgelagerte Ermittlungsverfahren, weil sie zu einem übergroßen Interesse der Medien an Originalunterlagen Grenzen setzt (Beater 2016, S. 579). Außerdem werden so die Persönlichkeitsrechte der vom Verfahren Betroffenen geschützt und die Vorschrift stellt auch sicher, dass die zu Gunsten des Angeklagten bestehende Unschuldsvermutung nicht vorzeitig durch die Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke gefährdet wird (BVerG 2014, S. 2778, RN 27 m.w.N.).

Die Vorschrift normiert ein ungewöhnliches Verbot, weil sie lediglich das identische Zitieren („im Wortlaut“), nicht aber die sinngemäße Wiedergabe untersagt. „Den Medien ist die authentische und prinzipiell ‚bessere‘ Information verboten und die ‚schlechtere‘, semantisch veränderte Wiedergabe erlaubt“ (Beater 2016, Rn. 1531). Dabei gibt es Streit in der uneinheitlichen Rechtsprechung, wenn nur eine sinngemäße Weitergabe vorliegt.

## Das Bundesverfassungsgericht und die Flick-Spendenaffäre als „Retter“ des § 353d StGB

Als in der Flick-Spendenaffäre-Entscheidung eine Illustrierende in drei Ausgaben über die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft u. a. wörtliche Auszüge aus den Protokollen über die Vernehmung eines Beschuldigten und zweier Zeugen, sowie Passagen aus Schutzschriften der Verteidiger zweier anderer Beschuldigter veröffentlichte, hat das Amtsgericht Hamburg den

§ 353d StGB für verfassungswidrig gehalten, weil dieser in die „von Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Grundrechte eingreife, den damit angestrebten Schutz von Laienrichtern und Zeugen vor vorzeitiger Beeinflussung aber gar nicht leisten könne“. Außerdem wür-

de das Verbot, im Wortlaut zu veröffentlichen, Entstellungen des maßgeblichen Sachverhalts geradezu fördern (Amtsgericht Hamburg 1984, S. 266).

Das Bundesverfassungsgericht hat die Vorschrift zur Erreichung ihrer Ziele aber als „nicht schlechthin ungeeignet“ angesehen, weil sie es den Medien jedenfalls verwehre, ihrer Berichterstattung „den Eindruck amtlicher Authentizität zu verleihen“ (BVerfG 1985, 216 f.). Außerdem greife die Vorschrift nur geringfügig in die Rechte der Medien ein. Dem hat sich auch die Wissenschaft ziemlich einhellig angeschlossen (vgl. Bottke 1987).

*Die Vorschrift verwehrt es den Medien, ihrer Berichterstattung „den Eindruck amtlicher Authentizität zu verleihen“.*

Verboten ist das „öffentliche Mitteilen“, das bei einer Publikation in Massenmedien stets gegeben ist. Gleichzeitig liegt auch eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts eines Betroffenen vor, gegen das das „Medienopfer“ zivilrechtlich vorgehen kann.

## Neben dem Strafrecht gibt es den zivilrechtlichen Schutz gegen Verbreitung von Gerichtsakten

Im Streitfall der Wettermoderator-Entscheidung hatte ein Internetportal Einlassungen veröffentlicht, die der Kläger, ein sehr populärer Fernsehmoderator, in seiner ersten richterlichen Vernehmung im Ermittlungsverfahren gemacht hatte. Der Kläger, der einer Vergewaltigung seiner Freundin verdächtigt wurde, gab darin Auskunft über seine sexuellen Gepflogenheiten. Die Veröffentlichung beeinträchtigte ihn in seiner sexuellen Selbstbestimmung. Zugleich war bei der persönlichkeitsrechtlichen Abwägung zu Gunsten des Klägers die Unschuldsvermutung und der Umstand zu berücksichtigen, dass er die Angaben nicht öffentlich und in einer gewissen Drucksituation gemacht hatte (Bundesgerichtshof 2013).

Mit der Verlesung des Protokolls über die hafrichterliche Vernehmung in der späteren öffentlichen Hauptverhandlung änderte sich jedoch der Charakter der Angaben. Sie wurden in diesem Moment öffentlich und durften von den Medien verwendet werden, weil die Kenntnis der Einlassung des Angeklagten ein essentieller Faktor für die Beurteilung des Verfahrens ist (Beater 2016, Rn. 1530).

## Tom Sack im strafrechtlichen „Selbstversuch“

Der deutsche Kunsthändler Tom Sack erlangte als Kunstfälscher und Kunstbetrüger zweifelhafte Bekanntheit.<sup>1</sup> Während der laufenden Ermittlungen versuchte Sack sich gegen die strafrechtlichen Vorwürfe öffentlich zu wehren und stellte angeblich entlastende Dokumente wie ein Video einer Durchsuchung und Schriftstücke aus den Ermittlungsakten ins Internet, so auch Durchsuchungsbefehle und die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Bückeberg. Für diese Veröffentlichungen wurde er in mehreren separaten Strafverfahren zu Geldstrafen verurteilt und es entwickelte sich eine regelrechte Justizposse

1 Tom Sack. In: Wikipedia. [https://de.wikipedia.org/wiki/Tom\\_Sack](https://de.wikipedia.org/wiki/Tom_Sack) (zuletzt aufgerufen am 1.10.2018).

(Schaumburg-Lippischen Landes-Zeitung 2010). Das Bundesverfassungsgericht hat konsequenterweise mit einem Beschluss vom 27.6.2014 entschieden, dass auch „ein Angeklagter Täter der Vorschrift sein könne“ (BVerfG 2014; Rath 2014).

Auch wenn jemand in seinen Privaträumen eine Pressekonferenz abhält, den eingeladenen Pressevertretern dabei Teile aus der Ermittlungsakte eines gegen einen Dritten gerichteten Strafverfahrens im Wortlaut mitteilt und diese daraufhin wortgetreu von den Medien veröffentlicht werden, erfüllt er den Tatbestand des § 353d StGB und wird dafür bestraft (Oberlandesgericht Stuttgart 2003).

## Auch Rechtsanwälte können „Täter“ sein

Selbst Anwälte nutzen die Strafvorschrift des § 353d StGB bisweilen zu einer medialen Gegenstrategie für ihre Mandanten. Dies ist allerdings nicht ohne strafrechtliches Risiko.

Die ehemalige Oberstaatsanwältin Gabriele Wolff hat einen Blog zum Verfahren des Gustl Mollath unter dem Namen „Unnützliche Kommentare zur Welt“<sup>2</sup> betrieben. Dabei hat sie in Kenntnis des § 353d StGB gerade bei „Zitaten“ aus Akten klug agiert. Eine „Wiedergabe im Wortlaut“ liegt nämlich strafrechtlich auch dann vor, wenn der Inhalt lediglich sinngemäß und mit eigener Formulierung wiedergegeben wird (Kammergericht Berlin 2009, S. 419). Das ist der Oberstaatsanwältin nie passiert. Und es waren engagierte Anwalt\_innen, die der Öffentlichkeit nach und nach immer mehr Details aus den skandalösen gerichtlichen Entscheidungen und der Fehlleistungen der gerichtlich bestellten Gutachter in der Causa Mollath vermittelten.

In einem „Zeit“-Gespräch hat der Hamburger Rechtsanwalt Gerhard Strate seinen Erfolg im Wiederaufnahmeverfahren vor dem Landgericht Regensburg offen erklärt:

*„Öffentlichkeitswirksam dürfte auch gewesen sein, dass ich seit Januar sämtliche Dokumente, auch alle Dokumente der Staatsanwaltschaften und auch die Beschlüsse der Gerichte, auf meine Website stellte, und zwar soweit wie möglich ungeschwärzt“ (Die Zeit 2013, S. 12).*

Die Staatsanwaltschaft Augsburg hatte deshalb ein Ermittlungsverfahren gegen Rechtsanwalt Strate wegen eines angegeb-

2 Gabriele Wolff: Unnützliche Kommentare zur Welt. <https://gabrielewolff.wordpress.com>

lichen „Verstoßes gegen § 353d Strafgesetzbuch“ („Verbotene Mitteilung über Gerichtsverhandlungen“) einleiten lassen. Das Verfahren wurde zuständigkeitshalber nach Hamburg verwiesen. Das Amtsgericht Hamburg hat in seinem Beschluss diesen Antrag der bayerischen Justiz auf Beschlagnahme und Löschung des Datenspeichers als unzulässig und unbegründet zurückgewiesen, weil weder objektive noch subjektive Verletzungshandlungen vorgelegen hätten und der „Schutzzweck der Norm nicht“ verletzt sei (Amtsgericht Hamburg 2013). Trotzdem schränkte Strate seinen mutigen Selbstversuch fast schon schuldbewusst ein:

*„Ich denke schon, dass der Druck – die öffentliche Aufmerksamkeit – wir wollen es mal so sagen – bei der Justiz eine gewisse Atmosphäre der Interessiertheit erzeugt hat. Aber auch eine Atmosphäre der Bockigkeit“ (Die Zeit 2013, S. 11).*

Das ist die hanseatisch unterkühlte Beschreibung eines „Skandals im Skandal“. Letztendlich hatte Strate Glück. Das Ermittlungsverfahren gegen ihn wurde wegen „geringer Schuld“ eingestellt. Auf solche freundlichen Interpretationen durch die Justiz sollte man sich als Gerichtsberichterstatter besser nicht verlassen. „Juristischer Sachverstand kann im Journalismus nie schaden. Schließlich sind heutzutage fast alle Politik- und Lebensbereiche verrechtlicht und daher mit Rechtskenntnis besser zu verstehen“ (Rath 2010; Lorenz 2018<sup>3</sup>).

## Nichtöffentliche Verhandlungen und Gefährdung der Staatssicherheit

Weitere strafrechtliche Risiken für die Berichterstattung über nicht öffentliche Verhandlungen stehen in § 353d Nr. 1 StGB. Es gelten besondere Maßstäbe. Der Ausschluss der Öffentlichkeit

3 Thomas Fischer erklärt in dem von Hilke Lorenz geführten Interview auf die Frage, ob er deswegen so ungehalten sei, weil manche Journalisten ihrer Bedeutung als Erklärer von Recht nicht gerecht werden: „Ja. Denn wer sonst sollte es tun? Ich halte freie, vielfältige und qualifizierte Pressemedien für eine entscheidende Institution, die es unbedingt zu erhalten gilt. Ihre Unabhängigkeit ist auch durch die extreme Konzentration bei wenigen mächtigen Personen gefährdet. Es muss mit Engagement und Sachverstand berichtet werden. Im Rechtsbereich ist das häufig nicht der Fall. Das so genannte gesunde Gerechtigkeitsempfinden des Alltags reicht als Qualifikation hier nicht aus.“

kraft Gesetzes oder aufgrund eines gerichtlichen Beschlusses dient oftmals zum Schutz der Privatsphäre beteiligter Personen oder zum Schutz von geschäftlichen Geheimnissen. Veröffentlichungen durch Medien sind daher bereits nach den allgemeinen zivil- und strafrechtlichen Regeln besonderen Anforderungen unterworfen, namentlich denen des Persönlichkeits- und Geheimnisschutzes.

Darüber hinaus enthalten das Gerichtsverfassungsgesetz und das Strafrecht spezielle Verbote. Wenn die Öffentlichkeit wegen einer Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen ist, dürfen Presse, Rundfunk und Fernsehen keine Berichte über die Verhandlung und den Inhalt eines die Sache betreffenden amtlichen Schriftstücks veröffentlichen (§ 174 Abs. 2 GVG, Beater 2016, S. 581, Rn. 1538 f.).

## Zulässige Wortberichterstattung in öffentlichen Verhandlungen

Die Wortberichterstattung über öffentliche Verhandlungen unterliegt keinen speziellen Beschränkungen. Vorgänge, die Gegenstand einer öffentlichen Gerichtsverhandlung oder eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens waren, sind nicht als „Geheimnis“ geschützt, wenn beliebige Dritte von ihnen wissen können (Bundesgerichtshof 1993, S. 118). Das Gerichtsverfassungsrecht untersagt grundsätzlich weder stenografische Aufzeichnungen noch das Mitschreiben. Und dasselbe gilt für die verhandlungsbegleitende Wortberichterstattung durch Kurznachrichten über Twitter oder vergleichbare Techniken (vgl. von Coelln 2014, S. 202).

Auch wenn ein Verfahren von der Staatsanwaltschaft oder einem Gericht eingestellt wird, werden nicht selten Akten Medien zugespielt. Auch in diesen Fällen wurde dann „der Sachverhalt nicht in öffentlicher Verhandlung erörtert“. Doch ist dann das Verfahren nach § 353d Nr. 3 StGB „abgeschlossen“. Wenn also die Veröffentlichung eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens „nachfolgt“ (Oberlandesgericht Köln 1980), liegt keine Verletzung des Straftatbestandes vor (Schweppe 2018).

## Veröffentlichung eines Haftbefehls als Gefahr für den Rechtsstaat?

Mit den genannten Strafvorschriften setzt der Rechtsstaat der öffentlichen Kommunikation über Gerichtsverhandlungen deutliche Grenzen, die gleichzeitig – auch das wurde hier gezeigt – mitunter bewusst und strategisch herausgefordert werden.

Neben der strafrechtlichen Sanktion gibt es auch einen zusätzlichen zivilrechtlichen Schutz für „Opfer“ aufgrund der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

Die Veröffentlichung des Haftbefehls von Chemnitz wurde medial als „Justizskandal“ (Schneider 2018) betitelt, der Deutsche Richterbund sieht den Rechtsstaat in Gefahr (Witte 2018). Christian Rath, rechtspolitischer Korrespondent der „taz“ hält das für übertrieben und sieht „keine Gefahr für den Rechtsstaat“ (Rath 2018), sondern sieht im Handeln des Justizbeamten und der weiteren Verbreiter des Haftbefehls eine Provokation zum Zwecke rechter Propaganda:

*„In Chemnitz wurde ein Mensch erstochen. Und worüber regen sich die Verteidiger des Rechtsstaats fast am meisten auf? Dass der Haftbefehl gegen die mutmaßlichen Täter im Internet veröffentlicht wird, mit Klarnamen und Wohnadresse. Ja, das ist verboten. Aber jeder, der eins und eins zusammenzählen kann, weiß, dass dies etwas mit der Konstellation zu tun hat: dass Rechte versuchen, die Tat für ihre Zwecke zu instrumentalisieren“ (Rath 2018).*

## Literatur

- Amtsgericht Hamburg: Beschluss vom 9.3.1984, Az. 146 - 344/83. In: NStZ, 4.Jg., 1984, S. 265-267.
- Amtsgericht Hamburg: Beschluss in dem Ermittlungsverfahren gegen Strate, Gerhard vom 27.6.2013. <http://www.strate.net/de/dokumentation/Mollath-AG-Hamburg-2013-06-27.pdf>
- Beater, Axel (2016): Medienrecht. Tübingen.
- Bundesgerichtshof: Urteil vom 25.3.1993, Az. IX ZR 192/92, BGHZ 122, S. 115-122.
- Bundesgerichtshof: Urteil vom 19.3.2013 (Wettermoderator), Az. VI ZR 93/12. In: NJW 2013, S. 1681-1684.
- Bundesverfassungsgericht: Nichtannahmebeschluss vom 27.6.2014, Az. 2 BvR 429/12. In: NJW 2014, S. 2777-2780.
- Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 3.12.1985 (Flick-Spendenaffäre), Az. 1 BvL 15/84, BVerfGE 71, S. 206-223.
- Botke, Wilfried (1987): Bemerkungen zu dem Beschluss des BVerfG zu § 353d Nr. 3 StGB, Beschluss vom 3.12.1985, Az. 1 BvL 15/84. In: NStZ, 7.Jg., S. 314-317.
- Lorenz, Hilke (2018): „Wir leben auf einer Insel der Seligen“. In: Stuttgarter Zeitung vom 27.9., S. 30.
- Oberlandesgericht Köln: Urteil vom 5.2.1980, Az. 1 Ss 23/80. In: JR 1980, 473 f.
- Oberlandesgericht Stuttgart: Urteil vom 8.12.2003, Az. 4 Ss 469/03. In: NJW 2004, S. 622 f.

- Schaumburg-Lippische Landes-Zeitung, o. A. (2010): Künstler kontra Justiz – was will dieser Mann? In: *Schaumburg-Lippische Landes-Zeitung vom 11.2.* [https://www.szlz.de/region/rinteln\\_artikel,-kuenstler-kontra-justiz-was-will-dieser-mann-\\_arid,215995.html](https://www.szlz.de/region/rinteln_artikel,-kuenstler-kontra-justiz-was-will-dieser-mann-_arid,215995.html).
- Rath, Christian (2010): *Rechtspolitischer Journalismus – Eine Genreskizze.* In: ZRP, 43.Jg., H.2, S. 58-60.
- Rath, Christian (2014): *Zitieren bleibt verboten.* In: *taz vom 16.7.* <http://www.taz.de/BVerfG-ueber-Anklageschriften!/5037514/>.
- Rath, Christian (2018): *Keine Gefahr für den Rechtsstaat.* In: *taz vom 30.8.2018.* <http://www.taz.de!/5532390/>.
- Ricker, Reinhart/Weberling, Johannes (Hg.) (2012): *Handbuch des Presse-rechts.* München.
- Schneider, Jens (2018): *Neue Justizaffäre erschüttert Sachsen.* In: *sueddeutsche.de vom 29.9.* <https://www.sueddeutsche.de/politik/chemnitz-neue-justizaffaere-erschuettert-sachsen-1.4109069>
- Schweppe, Christian (2018): *Der Verlorene Sohn.* In: *Welt am Sonntag vom 12.8., S. 13-16.*
- Kammergericht Berlin: *Beschluss vom 18.6.2009, Az. 9 W 123/09,* In: AfP, H.4, S. 418 f.
- von Coelln, Christian (2014): *Justiz und Medien – Rechtliche Anforderungen an das Verhältnis zwischen der Justiz und den Medien, insbesondere an die Berichterstattung über Gerichtsverfahren.* In: AfP, H.3, 193-202.
- Die Zeit, o.A. (2013): *Dossier vom 22.8., S. 12.*
- Wikipedia (2018): *Tom Sack.* [https://de.wikipedia.org/wiki/Tom\\_Sack](https://de.wikipedia.org/wiki/Tom_Sack).
- Witte, Stefanie (2018): *Deutscher Richterbund zu Chemnitz: “Justiz wird sabotiert”.* In: *noz.de vom 30.8.* <https://www.noz.de/deutschland-welt/politik/artikel/1510751/deutscher-richterbund-zu-chemnitz-justiz-wird-sabotiert>.
- Wolff, Gabriele: *Unnützliche Kommentare zur Welt.* <https://gabrielewolff.wordpress.com>.

Alle Internetquellen zuletzt aufgerufen am 1.10.2018.